



Aktuelle steuerliche Informationen **September 2010**

ALLE STEUERZAHLER

1. Zur Einspruchsbearbeitung der Finanzämter

PRIVATBEREICH

2. Zuteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

KAPITALGESELLSCHAFTEN

3. Schuldzinsen nach Verkauf einer GmbH-Beteiligung
4. Näheres zu Liquidations- und Veräußerungsverlusten bezüglich GmbH-Anteilen

UNTERNEHMEN

5. Gemischte Aufwendungen - allgemeine Grundsätze
6. Gemischte Aufwendungen - Fachkongresse
7. Vorausgezählte Kraftfahrzeugsteuer ist zu aktivieren
8. Abzug von Verlusten ausländischer Betriebsstätten

UMSATZSTEUER

9. TÜV-Hauptuntersuchungen sind steuerfrei
10. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - Vordruckmuster
11. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

LOHNSTEUER

12. 1 %-Regelung nur bei zur privaten Nutzung überlassenen Firmenfahrzeugen

GEWERBEBETRIEBE

13. Fotovoltaikanlagen: Anschaffungskosten und AfA

SELBSTÄNDIGE

14. Rückkauf eigener Bilder durch einen Künstler

ARBEITNEHMER

15. Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers ist verfassungswidrig
16. Häusliches Arbeitszimmer: Erste Reaktionen aus dem Finanzministerium
17. Abgeordnetenpauschale: Verfassungsbeschwerde ist erfolglos
18. Kosten eines Statusfeststellungsverfahrens absetzbar
19. Fahrtkosten bei Zweitstudium

IMMOBILIENBESITZER

20. Zweifelsfragen zu anschaffungsnahen Aufwendungen

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.09. (13.09.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. Kist (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.09.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

GRUNDSTEUER

21. Gebäudebewertung wohl verfassungswidrig

GESELLSCHAFTSRECHT

22. Geringere Abfindung als durch Satzung vorgesehen

ZIVILRECHT

23. Berechnung eines Schadensersatzanspruches wegen eines Baumangels

FAMILIENRECHT

24. Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge ist verfassungswidrig

ARBEITSRECHT

25. „Anlernvertrag“ für anerkannten Ausbildungsberuf
26. Keine Verschwiegenheitspflicht über Vergütungshöhe im Arbeitsvertrag

SOZIALVERSICHERUNG

27. Hinzuverdienst bei Alters- /Erwerbsminderungsrenten
28. Hinzuverdienst bei Witwen- und Waisenrenten
29. Abgabesatz für Künstlersozialversicherung für 2011

MINIJOBS

30. Neues bei Zusammenrechnung mehrerer Minijobs

STEUERTERMINE

31. Übersicht: Oktober, November und Dezember 2010

ALLE STEUERZAHLER

1. Zur Einspruchsbearbeitung der Finanzämter

Das Bundesfinanzministerium hat eine Statistik über die Bearbeitung von Einsprüchen durch die Finanzämter veröffentlicht. Danach wurden im Jahr 2009 6.105.841 Einsprüche, davon 4.154.969 (= 68,1%) im Wege der Abhilfe erledigt. Hierzu weist das Ministerium auf Folgendes hin: Die hohe Zahl der Abhilfen beruhe vor allem darauf, dass häufig erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht bzw. belegt werden. Ferner könnten Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe könne daher nicht „automatisch“ geschlossen werden, dass der angefochtene Bescheid fehlerhaft war.

PRIVATBEREICH

2. Zuteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende



Ein alleinstehender Elternteil kann einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € erhalten, der vom Einkommen abgesetzt wird. Voraussetzung ist, dass zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag zusteht.

Im Einzelfall können bei getrennt lebenden Elternteilen an sich beide einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben, z.B. wenn sich das Kind abwechselnd im Haushalt des Vaters und der Mutter aufhält und das Kind in beiden Haushalten gemeldet ist. Streitig ist, welchem Elternteil der Entlastungsbetrag in diesen Fällen zusteht.

Hält sich das Kind annähernd gleichwertig in den Haushalten beider Elternteile auf, können diese bestimmen, welchem von ihnen der Entlastungsbetrag zu gewähren ist, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Entlastungsbetrag ist nicht zwingend dem Elternteil zu gewähren, der das Kindergeld erhält, wie es die Meinung der Finanzverwaltung war. Danach konnte der Entlastungsbetrag verloren gehen, wenn das Kindergeld der Elternteil mit geringem Einkommen erhielt. Bei diesem wirkte sich der Entlastungsbetrag dann häufig steuerlich nicht aus. Nach dem neuen Urteil können die beiden Elternteile die steuerlich günstigste Zuteilung bestimmen. Dies ist unter Umständen auch nachträglich möglich. Nur wenn sich die Eltern nicht einigen können oder keine Zuteilung bestimmen, erhält der Elternteil den Abzugsbetrag, dem auch das Kindergeld gezahlt wird. Hat bereits einer der Elternteile den Abzugsbetrag auf der Lohnsteuerkarte der Klasse II eintragen lassen, kann er dem anderen Elternteil nicht mehr zugeteilt werden.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

3. Schuldzinsen nach Verkauf einer GmbH-Beteiligung

Schuldzinsen nach Verkauf einer privaten Beteiligung an einer GmbH sind nach bisheriger Rechtsprechung nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar. Mit der Veräußerung entfalle der Zusammenhang der Schuldzinsen mit der Erzielung von Einkünften. Es bleibe nur noch ein Zusammenhang mit dem Erwerb der Einkunftsquelle, der aber nur das Vermögen betreffe. Dessen Werterhöhung oder -minderung habe bei Zugehörigkeit zum Privatvermögen außer Betracht zu bleiben.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jetzt aufgegeben. Schuldzinsen für den Erwerb sind auch nach Verkauf einer Beteiligung an einer GmbH oder AG als nachträgliche Werbungskosten absetzbar, soweit der Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichte. Damit gilt hier Entsprechendes wie beim Verkauf eines Betriebs oder eines Anteils an einer unternehmerischen Personengesellschaft.

Das Gericht begründet die Änderung seiner Rechtsprechung mit den gesetzlichen Änderungen ab 1999. Ursprünglich war der Gewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung an einer GmbH oder AG nur bei einer Beteiligung von über 25 % steuerpflichtig. Diese Grenze wurde ab 1999 auf 10 % herabgesetzt, ab 2001 auf mindestens 1 %. Damit habe der Gesetzgeber bei Beteiligungen an GmbH und AG auch die Vermögensebene in die Besteuerung einbezogen. Daher sei es nicht mehr gerechtfertigt, Aufwendungen, die den Erwerb des Vermögens betreffen, außer Ansatz zu lassen. Ob die neue Rechtsprechung auch für Beteiligungen unter 1 % gilt, ließ das Gericht offen.

4. Näheres zu Liquidations- und Veräußerungsverlusten bezüglich GmbH-Anteilen

Für Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG bei einer Beteiligung ab 1 % gilt grundsätzlich das Halbeinkünfteverfahren, ab 2009 das Teileinkünfteverfahren. Danach sind diese Gewinne oder Verluste nur zu 50 %, bzw. 60 % anzusetzen. Bei hohen Verlusten aus einem Verkauf oder einer Liquidation einer Gesellschaft stellt dies eine Härte dar. Ob diese Regelung in Fällen von Verlusten sachgerecht ist, war seit jeher strittig. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Verluste jedenfalls dann weiterhin voll absetzbar sind, wenn der Anteilseigner aus der Beteiligung zuvor keine Einnahmen erzielt hat, die unter das Halbeinkünfte- oder Teileinkünfteverfahren fallen. Die Finanzverwaltung hat sich dem nun nach anfänglichem Widerstand angeschlossen. Mit Wirkung ab 2011 soll die Frage jedoch gesetzlich zum Nachteil der Anteilseigner geregelt werden. Die Finanzverwaltung ist bestrebt, den Anwendungsbereich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs möglichst einzuschränken. In einem Erlass wird unter anderem ausgeführt:

Zwar erkennt die Finanzverwaltung an, dass die Grundsätze des Urteils auch bei Liquidation einer GmbH gelten, nicht nur bei Verkauf. Hatte der Anteilseigner jedoch zuvor aus der Beteiligung Einnahmen bezogen, die unter das Halbeinkünfte- oder Teileinkünfteverfahren fallen, ist der Abzug der vollen Verluste bereits ausgeschlossen. Es kann sich um offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen handeln, um einen Veräußerungserlös oder auch um Zuteilungen anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft. Die Höhe dieser Einnahmen soll keine Rolle spielen. Bereits ein symbolischer Kaufpreis von 1 € soll dem vollen Abzug eines Veräußerungsverlustes entgegenstehen können.

Obiges soll auch gelten, wenn die Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören.

UNTERNEHMEN

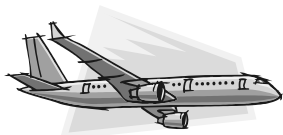
5. Gemischte Aufwendungen - allgemeine Grundsätze

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte entschieden, dass für Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot besteht. Die Finanzverwaltung führt nun in einem Schreiben u.a. aus, unter welchen Voraussetzungen ein Abzug möglich ist.

Gemischte Aufwendungen können grundsätzlich in als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbare sowie in privat veranlasste und damit nicht abziehbare Teile aufgeteilt werden, soweit kein gesetzliches Abzugsverbot besteht oder es sich nicht um Aufwand handelt, der durch das steuerliche Existenzminimum abgegolten oder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abziehbar ist. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung muss im Einzelnen umfassend dargelegt und nachgewiesen werden.

Die Aufteilung der gemischt veranlassten Aufwendungen erfolgt entsprechend der Veranlassung. Der betrieblich/beruflich und der privat veranlasste Teil der Aufwendungen kann z.B. nach folgenden Kriterien ermittelt werden: Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile sowie Aufteilung nach Köpfen. Aufwendungen, die eindeutig und klar abgrenzbar ausschließlich betrieblich/beruflich oder privat veranlasst sind, sind unmittelbar dem betrieblichen/beruflichen oder privaten Teil der Aufwendungen zuzuordnen. Bei betrieblicher Veranlassung sind sie dann in vollem Umfang abzugsfähig, bei privater Veranlassung ist der Abzug in voller Höhe ausgeschlossen.

6. Gemischte Aufwendungen - Fachkongresse



Typische Beispiele für gemischte Aufwendungen, bei denen eine Aufteilung entsprechend der privaten und betrieblichen Veranlassung erfolgt, sind Fachkongresse. Die Finanzverwaltung hat hierzu das folgende Beispiel gebildet:

Ein niedergelassener Arzt besucht einen Fachkongress in London. Er reist Samstagfrüh an. Die Veranstaltung findet ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend reist er nach Hause zurück.

Reisen sind nicht mehr in jedem Fall als Einheit zu betrachten sind. Die Kosten für 2 Übernachtungen (von Dienstag bis Donnerstag) sowie die Kongressgebühren sind ausschließlich dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und daher vollständig als Betriebsausgaben abziehbar. Die Flugkosten

sind gemischt veranlasst und entsprechend den Veranlassungsbeiträgen aufzuteilen. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der betrieblichen und privaten Zeitanteile der Reise (betrieblich veranlasst sind 3/9). Ein Abzug der Verpflegungskosten als Betriebsausgaben ist nur in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen für die betrieblich veranlassten Tage zulässig.

Abwandlung:

Der Arzt fährt nicht als Zuhörer, sondern als Mitveranstalter zu dem Fachkongress.

Die Kosten für die Hin- und Rückreise sind vollständig dem betrieblichen Bereich zuzurechnen und daher nicht aufzuteilen. Bei den übrigen Kosten ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsfall.

7. Vorausgezahlte Kraftfahrzeugsteuer ist zu aktivieren

Bei bilanzierenden Unternehmen ist für Kraftfahrzeugsteuer, soweit sie für ein folgendes Wirtschaftsjahr vorausgezahlt ist, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Ein sofortiger Abzug als Betriebsausgabe scheidet aus.

Diese neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs entspricht der bisherigen Praxis. Jedoch hatte ein Finanzgericht eine andere Auffassung vertreten. Der Bundesfinanzhof teilte diese nicht. Er behandelt vorausgezahlte Kraftfahrzeugsteuer also wie z. B. eine vorausbezahlte Miete.

8. Abzug von Verlusten ausländischer Betriebsstätten

Gewinne eines Unternehmens aus einer in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte sind in der Regel nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem anderen Staat von der deutschen Steuer freigestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können auch Verluste der ausländischen Betriebsstätte in Deutschland in der Regel nicht berücksichtigt werden. Betriebsstätte ist ein rechtlich unselbständiger Teil eines Unternehmens, z.B. eine Zweigniederlassung. Tochterfirmen sind dagegen rechtlich selbständig, z.B. in Form einer GmbH; für diese gelten andere Grundsätze.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Verluste der ausländischen Betriebsstätte ausnahmsweise dann beim Stammhaus zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Verluste der Betriebsstätte in deren Belegenheitsstaat unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden können.

Die Finanzverwaltung hat dies so verstanden, dass ein Verlustabzug beim Stammhaus bereits dann ausscheidet, wenn die Verluste im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte auch nur theoretisch absetzbar sind, z.B. durch einen Verlustvortrag. Wenn das Unternehmen diesen tatsächlich nicht mehr in Anspruch nehmen kann, z.B. weil die Betriebsstätte inzwischen aufgegeben wurde, sei dies unerheblich.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber wie folgt entschieden: Sind die Verluste der Betriebsstätte in deren Staat nicht mehr absetzbar, weil dort ein Verlustvortrag auf eine bestimmte Zeit oder der Verlustabzug aus anderen Gründen beschränkt sind, muss der Staat des Stammhauses diese Verluste nicht zum Abzug zulassen. Können die Verluste jedoch aus tatsächlichen Gründen im Betriebsstättenstaat nicht mehr abgesetzt werden, z.B. weil die Betriebsstätte inzwischen aufgegeben wurde, muss der Staat, in dem das Stammhaus ansässig ist, die Verluste zum Abzug zulassen. Dies hat nicht in dem Veranlagungsjahr zu geschehen, in dem der Verlust der Betriebsstätte entstanden ist, sondern in dem Jahr, in dem sich herausstellt, dass die Verluste von der Betriebsstätte nicht mehr verwertet werden können.

UMSATZSTEUER

9. TÜV-Hauptuntersuchungen sind steuerfrei

TÜV-Hauptuntersuchungen werden u.a. in Kfz-Werkstätten durchgeführt. Dabei liegt ein Leistungsaustausch nur zwischen dem TÜV und dem Kraftfahrzeughalter, nicht aber zwischen dem Kraftfahrzeughalter und der Werkstatt vor. Es handelt sich dabei um einen Hoheitsakt, so dass die TÜV-Gebühren nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Vereinnahmt die Kraftfahrzeugwerkstatt die Prüfgebühr von den Fahrzeughaltern tatsächlich, weil sie für den Kunden die Untersuchung bezahlt hat (Inkassofunktion), ist dies bei ihr ein durchlau-

fender Posten. In den Rechnungen an die Kunden darf auf die TÜV-Gebühren keine Umsatzsteuer berechnet und ausgewiesen werden. Sofern dies doch der Fall sein sollte, schuldet die Werkstatt die Umsatzsteuer. Dem Kunden (Unternehmer) steht jedoch kein Vorsteuerabzug zu. (Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main).

10. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - Vordruckmuster

Für Werkleistungen, die ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland erbringt, schuldet der Leistungsempfänger (Auftraggeber), wenn er Unternehmer ist, die Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn es für ihn im Einzelfall unklar ist, ob der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist.

Der Auftraggeber schuldet nur dann die Umsatzsteuer nicht, wenn der leistende Unternehmer durch eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung nachweist, dass er kein im Ausland ansässiger Unternehmer ist. Die Finanzverwaltung hat ein neues Vordruckmuster veröffentlicht. Anders als bisher wird nun auch bescheinigt, dass ggf. eine Betriebsstätte im Inland besteht. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen ist weiterhin auf ein Jahr beschränkt.

11. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

Zum Abzug der Vorsteuer muss eine Rechnung bestimmte Angaben enthalten, unter anderem das Datum der Leistungserbringung. Diese Angaben müssen auch zutreffend sein. Fehlende oder falsche Angaben können grundsätzlich durch eine neue Rechnung oder eine Rechnungsergänzung berichtigt werden. Nach deutscher Auffassung ist der Vorsteuerabzug erst für den Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wurde. Dies führt oft zu unbilligen Ergebnissen, wenn Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung wegen formeller Mängel beanstanden. Der Vorsteuerabzug aus der mangelhaften Rechnung ist für den früheren Voranmeldungszeitraum rückgängig zu machen, wobei meist Nachzahlungszinsen anfallen. Selbst eine umgehende Berichtigung der Rechnung ändert daran nichts mehr.

Der Europäische Gerichtshof geht in einer neuen Entscheidung dagegen davon aus, dass die Berichtigung der Rechnung grundsätzlich Rückwirkung hat. Demnach wird sich die deutsche Praxis wohl ändern müssen.

LOHNSTEUER

12. 1 %-Reglung nur bei zur privaten Nutzung überlassenen Firmenfahrzeugen



Arbeitnehmer haben den Vorteil aus der Nutzung eines Firmenfahrzeugs zu Privatfahrten grundsätzlich nach der 1-% Regelung zu versteuern, wenn sie für das Fahrzeug kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen Lohnsteuer einzubehalten.

Voraussetzung ist, wie der Bundesfinanzhof soeben klargestellt hat, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich gestattet hat, das Firmenfahrzeug auch privat zu nutzen. Eine unbefugte Nutzung zu Privatfahrten ist kein Arbeitslohn. Steht nicht fest, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Nutzung des Fahrzeugs für private Fahrten gestattet hat, kann diese Feststellung nicht durch einen Anscheinsbeweis ersetzt werden. Danach kann lediglich bei einer Gestattung zu Privatfahrten unterstellt werden, dass davon auch Gebrauch gemacht wird.

Oft stehen mehreren Arbeitnehmern aus einem Fuhrpark mehrere Fahrzeuge für betriebliche Fahrten zur Verfügung, ohne dass einem Arbeitnehmer ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt ist. In diesem Fall kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass ein Arbeitnehmer eines der Fahrzeuge auch privat genutzt hat, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht gestattet hat.

GEWERBEBETRIEBE

13. Fotovoltaikanlagen: Anschaffungskosten und AfA

Dachziegel mit eingebautem Fotovoltaikmodul sind genau wie Solarmodule, die auf eine Dacheindeckung aufgesetzt werden, selbständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlage im Zuge der Neuerrichtung eines Gebäudes oder im Zuge einer Dachsanierung angeschafft bzw. hergestellt wird. Sie sind als notwendiges Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ zuzurechnen.

Die für die Abschreibung maßgebliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Es ist auch eine degressive Abschreibung möglich. Für die geplante Anschaffung der Anlage kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Sofern dies der Fall ist, ist für die Anlage auch eine Sonderabschreibung zulässig.

Nicht zur Fotovoltaikanlage, sondern zum Gebäude gehört dagegen die Dachkonstruktion. Die darauf entfallenden Aufwendungen sind daher dem Gebäude entweder als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen.

SELBSTÄNDIGE

14. Rückkauf eigener Bilder durch einen Künstler



Der Verkauf eigener Werke durch einen Künstler gehört zu seinen freiberuflichen Einkünften. Der Verkauf fremder Werke, z.B. durch einen Kunsthändler, ist dagegen gewerblich und gewerbesteuerpflichtig. Das Finanzgericht München hatte darüber zu entscheiden, ob auch der Rückkauf eigener Bilder und der ggf. spätere Weiterverkauf zu freiberuflichen Einkünften gehört.

Ein Künstler hatte während mehrerer Jahre einige seiner Bilder wieder zurückgekauft. Die Kaufpreise wollte er als Betriebsausgaben seiner freiberuflichen Einkünfte abziehen. Da er seinen Gewinn durch Überschussrechnung ermittelte, wäre dies möglich gewesen, wenn die Bilder bei ihm zu seinem Umlaufvermögen gehört hätten (bei Überschussrechnern führt der Erwerb von Umlaufvermögen grundsätzlich zu Betriebsausgaben, anders als bei Bilanzierenden, bei denen dies erfolgsneutral ist).

Das Finanzamt wollte die Kaufpreise für die Bilder nicht als Betriebsausgaben anerkennen. Es war zunächst der Meinung, die zurückgekauften Bilder stellten Anlagevermögen dar. Dies ergebe sich daraus, dass der Künstler einen alsbaldigen Wiederverkauf nicht beabsichtigt habe, denn er habe die Bilder dauerhaft vom Markt nehmen wollen. Bei Anlagevermögen könne ein Überschussrechner jedoch den Kaufpreis erst mit dem Weiterverkauf als Betriebsausgabe absetzen. Später vertrat es den Standpunkt, der Rückkauf der eigenen Bilder sei jedenfalls nicht den freiberuflichen Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit zuzurechnen. Sie könnten allenfalls Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sein, wo sich der Ankauf der eigenen Bilder aber nicht als Betriebsausgabe ausgewirkt hätte.

Das Finanzgericht München rechnete dagegen den Rückkauf der eigenen Bilder den Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit, und die Bilder dem Umlaufvermögen zu. Die Kaufpreise waren daher sofort als Betriebsausgaben absetzbar. Ausschlaggebend dafür war, dass der Künstler glaubhaft vorgetragen hatte, die Bilder zurückgekauft zu haben, um ein „Durchfallen“ einzelner Bilder bei Auktionen zu verhindern. Er handelte, um eine Schädigung seines Rufes und damit des Marktwertes seiner Werke insgesamt zu verhindern.

ARBEITNEHMER

15. Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers ist verfassungswidrig

Nach der seit 2007 geltenden Regelung können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun entschieden, dass diese Neuregelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung der betroffenen Personen.

Beruflich veranlasste Aufwendungen sind grundsätzlich abzugsfähig. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Insoweit diese Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen werden sollen, muss dies sachlich begründet werden. Das im Gesetzgebungsverfahren genannte Ziel der Einnahmenvermehrung ist nach Auffassung des Gerichts kein hinreichender Grund.

Die Entscheidung betraf einen Hauptschullehrer, dessen Antrag auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes in der Schule von der Schulleitung abgelehnt worden war. Er nutzte täglich für zwei Stunden ein ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer. Die Aufwendungen machte der Lehrer gegenüber dem Finanzamt erfolglos als Werbungskosten geltend.

Aufgrund dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber nun verpflichtet, rückwirkend auf den 1.1.2007 die gesetzliche Regelung neu zu fassen und den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Noch laufende Verfahren sind auszusetzen.

16. Häusliches Arbeitszimmer: Erste Reaktionen aus dem Finanzministerium

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass Steuerbescheide, die wegen des Nichtabzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangen sind, von Amts wegen geändert werden, wenn dies aufgrund der gesetzlichen Neuregelung erforderlich werden sollte. Einsprüche seien insoweit nicht erforderlich.

Eine Änderung bestandskräftiger (endgültiger) Steuerbescheide komme jedoch nicht in Betracht.

17. Abgeordnetenpauschale: Verfassungsbeschwerde ist erfolglos

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erhalten zur Abgeltung ihrer durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine monatliche Kostenpauschale, die etwa ein Drittel der gesamten Bezüge umfasst und steuerfrei ist (sog. Abgeordnetenpauschale). Mehrere Steuerzahler haben geltend gemacht, hierdurch verfassungswidrig benachteiligt zu werden, da sie ihre Betriebsausgaben und Werbungskosten nachweisen müssen. Sie begehrten jeweils die pauschale Anerkennung von Berufsausgaben in Höhe von einem Drittel der erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, um eine Gleichbehandlung mit den Abgeordneten zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat nun diese Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführer seien nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 3 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) verletzt.

Wie das Gericht ausführt, ist es nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass Abgeordnete im Gegensatz zu anderen Steuerzahlern zur Abgeltung der mandatsbezogenen Aufwendungen eine steuerfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist durch die besondere Stellung des Abgeordneten gerechtfertigt, der über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats grundsätzlich frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler entscheidet.

18. Kosten eines Statusfeststellungsverfahrens absetzbar



Bei Geschäftsführern, insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, ist oft fraglich, ob und inwieweit für ihr Gehalt Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung zu zahlen sind. Seit einigen Jahren kann man die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung verbindlich in einem Statusfeststellungsverfahren klären lassen. Zur Durchführung eines derartigen Verfahrens beauftragte ein

Geschäftsführer einer GmbH ein privates Unternehmen, dem er am Ende ein Beratungshonorar von ca. 11.000 € zu zahlen hatte.

Diese Beratungskosten hängen mit der Arbeitnehmerstellung zusammen und sind daher als Werbungskosten absetzbar, entschied der Bundesfinanzhof. Es handelt sich nicht um Kosten der privaten Lebensführung, wie die Vorinstanz meinte, auch nicht um nur beschränkt absetzbare Sonderausgaben.

19. Fahrtkosten bei Zweitstudium

Die Aufwendungen für ein Zweitstudium können als vorabentstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen. Es sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen zu berücksichtigen, die im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahme entstehen. Hierzu gehören auch Fahrtkosten.

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Hochschule können nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden (0,30 € pro Entfernungskilometer). Dies gilt zumindest für den Fall, dass die Hochschule die regelmäßige Arbeitsstätte ist, hat das Finanzgericht Köln entschieden. Anders kann es im Einzelfall sein, wenn das Studium an verschiedenen Einsatzstellen absolviert wird.

IMMOBILIENBESITZER

20. Zweifelsfragen zu anschaffungsnahen Aufwendungen

Zu den nur durch AfA absetzbaren Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes angefallenen Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen (ohne USt) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grundstück) übersteigen. In die 15 % Grenze sind nicht einzubeziehen Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen oder für Erweiterungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs (z.B. eine Vergrößerung der Nutzfläche).

Allerdings können Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen bereits nach allgemeinen Grundsätzen aktivierungspflichtige Herstellungskosten sein, z.B. wenn sie zu einer Hebung des Wohnstandards geführt haben.

Zum Verhältnis der Maßnahmen, die unter die 15 %-Grenze fallen zu den Maßnahmen, die bereits unabhängig davon zu den Herstellungskosten führen, ergibt sich aus einem Erlass der Finanzverwaltung u.a. Folgendes:

Beseitigung einer Funktionsuntüchtigkeit: Aufwendungen, die für sich allein bereits Anschaffungskosten sind, sind in die 15 % Grenze einzubeziehen, ebenso Maßnahmen zu einer Erhöhung des Wohnstandards. Diese Maßnahmen sind zu aktivieren, wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen aktivierungspflichtig sind, auch wenn die 15 %-Grenze im Einzelfall nicht überschritten ist.

Sanierung in Raten: Maßnahmen aufgrund eines Gesamtplans können nach allgemeinen Grundsätzen zu aktivierungspflichtigem Aufwand führen (Verbesserung des Wohnstandards). Diese Maßnahmen sind auch dann aktivierungspflichtig, wenn sie erst drei Jahre nach Anschaffung zum Übersteigen der 15 %-Grenze führen.

Selbständige Gebäudeteile: Einkommensteuerlich kann ein Gebäude in bis zu vier Wirtschaftsgüter aufzuteilen sein (zu eigenen Wohnzwecken genutzt, zu fremden Wohnzwecken, zu eigenen betrieblichen Zwecken oder zu fremden betrieblichen Zwecken). Die 15 %-Grenze ist stets auf das Gesamtgebäude zu beziehen, auch wenn es steuerlich in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen ist.

Abschluss oder Beginn der Maßnahmen entscheidend?: In die 15 %-Grenze sind alle Maßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums durchgeführt werden. Sie müssen in diesem weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt worden sein. Soweit eine Maßnahme erst nach Ende des Dreijahreszeitraums abgeschlossen wird, zählt der Teil der Aufwendungen, der erst nach dessen Ende angefallen (durchgeführt worden) ist, bei der 15 %-Grenze nicht mit. Es kann sich jedoch um aktivierungspflichtigen Aufwand nach allgemeinen Grundsätzen handeln.

Jährlich üblicherweise anfallende Aufwendungen: Fallen diese Aufwendungen im Zuge einer einheitlichen Maßnahme mit anderen Aufwendungen an, die unter die 15 %-Grenze fallen, sind sie nicht sofort absetzbar, sondern zählen bei der 15 %-Grenze mit.

Übergangsregelung: Soweit mit Baumaßnahmen vor dem 1.1.2004 begonnen wurde, zählen sie bei der 15 %-Grenze noch nicht mit, sofern es sich um eine einheitliche Maßnahme handelt. Soweit eine Aktivierungspflicht nach allgemeinen Grundsätzen besteht (Verbesserung des Wohnstandards), bleibt es aber dabei.

GRUNDSTEUER

21. Gebäudebewertung wohl verfassungswidrig

Die Bewertung von Gebäuden für Zwecke der Grundsteuer hält der Bundesfinanzhof für Stichtage nach dem 1.1.2007 für nicht mehr verfassungsgemäß. In den alten Bundesländern würden weiterhin die Werte auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellt. Das Unterbleiben zeitgerechter Anpassungen habe zu Wertverschiebungen und -verzerrungen geführt, die nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht mehr hinzunehmen seien. In den neuen Bundesländern sei gar noch der Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1.1.1935 maßgebend.

Eine Neubewertung wird in der Regel zu höheren Werten und damit zu höherer Grundsteuer führen, sofern die Hebesätze der Gemeinden unverändert bleiben.

GESELLSCHAFTSRECHT

22. Geringere Abfindung als durch Satzung vorgesehen

Scheiden Gesellschafter aus einer GmbH aus, z.B. durch Einziehung ihrer Anteile, haben sie einen Anspruch auf eine Abfindung. Die Satzung der GmbH kann dazu näheres bestimmen, z.B. zur Höhe, Berechnungsweise und Zahlungsmodalitäten. Zu starke Beschränkungen der Abfindung sind aber in der Regel unzulässig, z.B. ein grobes Missverhältnis der Abfindung zum wirklichen Wert des Gesellschaftsanteils.

Durch einen Gesellschafterbeschluss kann eine geringere Höhe der Abfindung als in der Satzung vorgesehen festgelegt werden, hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Es sei anerkannt, dass die Gesellschafter auch außerhalb der Satzung ihre Rechtsverhältnisse untereinander und zu der Gesellschaft abweichend oder ergänzend durch eine Nebenabrede regeln können, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Dazu ist grundsätzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es ist auch unerheblich, wenn die Abreden von der Satzung abweichen.

Die Nebenabreden binden allerdings grundsätzlich nur die jeweiligen Vertragspartner, also die Gesellschafter, die der Abrede zugestimmt haben. Soweit die Abrede aber für die GmbH von Vorteil ist, wie im Falle der Beschränkung einer Abfindung, kann sie sich gegenüber einem Gesellschafter, der eine höhere Abfindung fordert, darauf berufen. Insoweit liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor (hier zugunsten der GmbH), aus dem der begünstigte Dritte eigene Rechte geltend machen kann.

Der Bundesgerichtshof bestätigt zudem, dass bei Mitarbeiterbeteiligungsmodellen eine geringere Höhe der Abfindung als sonst zulässig sein kann. Im Streitfall wollte man die Höhe der Abfindung deshalb begrenzen, um für den Erwerb der Anteile durch leitende Mitarbeiter einen günstigeren Preis bieten zu können.

ZIVILRECHT

23. Berechnung eines Schadensersatzanspruches wegen eines Baumangels



Ein Bauunternehmer errichtete ein Einfamilienhaus, bei dem Baumängel auftraten. Nachdem die Mängel trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht beseitigt wurden, verklagte der Eigentümer den Bauunternehmer auf Schadensersatz. Für die Beseitigung der Mängel waren Aufwendungen in Höhe von 9.400 € netto erforderlich. Zwischen den Parteien war streitig, ob der Eigentümer auch die Umsatzsteuer auf diesen Betrag verlangen kann.

Der Bundesgerichtshof hat dies nun verneint. Die Umsatzsteuer auf voraussichtliche Mängelbeseitigungsaufwendungen als Schadensersatz kann nicht verlangt werden, solange der Mangel nicht tatsächlich beseitigt worden ist. Zur Begründung verweist er auf die allgemeine gesetzliche Regelung zum Schadensersatz im BGB. Danach schließt bei der Beschädigung einer Sache der zu leistende Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Hinweis: Bei Werkverträgen gelten Sonderregelungen. So kann hier bei Schadensersatzansprüchen der Auftraggeber einen Vorschuss vor Beseitigung der Mängel verlangen, der auch die Umsatzsteuer beinhaltet. Dieser Vorschuss muss tatsächlich zur Mängelbeseitigung verwendet werden.

FAMILIENRECHT

24. Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge ist verfassungswidrig

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet und wollen sie auch nicht heiraten, steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Anderenfalls steht das alleinige Sorgerecht der Mutter zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungswidrig ist. Es werde dadurch unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes eingegriffen. Er werde generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen, wenn die Mut-

ter des Kindes ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge mit dem Vater oder zu dessen Alleinsorge für das Kind verweigert, ohne dass er die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung am Maßstab des Kindeswohls habe.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung kann das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Kommt eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht, kann dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge übertragen werden. Auch hier ist das Kindeswohl entscheidend.

ARBEITSRECHT

25. „Anlernvertrag“ für anerkannten Ausbildungsberuf

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung zulässig. Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem Berufsausbildungsverhältnis stattzufinden. Es kann stattdessen auch ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Es ist jedoch unzulässig, die Ausbildung in einem anderen Vertragsverhältnis, z.B. einem „Anlernverhältnis“, mit einem geringeren Lohn durchzuführen. Derartige Verträge sind wegen des Gesetzesverstößes insgesamt nichtig. Trotzdem eingegangene „Anlernverhältnisse“ sind für die Zeit ihrer Durchführung wie ein Arbeitsverhältnis zu behandeln. Es ist auch der übliche Lohn zu zahlen, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Urteil betraf einen Malermeister. Er hatte mit der Klägerin, nachdem es nicht zum Abschluss eines Berufsausbildungsverhältnisses gekommen war, einen „Anlernvertrag“ im Beruf „Maler- und Lackierer“ geschlossen und eine Vergütung vereinbart, die deutlich hinter der für Arbeitnehmer üblichen Mindestvergütung zurückblieb.

26. Keine Verschwiegenheitspflicht über Vergütungshöhe im Arbeitsvertrag

Der Anstellungsvertrag eines Arbeitnehmers enthielt eine Klausel, die ihn verpflichtete, die Höhe der Bezüge vertraulich zu behandeln, auch gegenüber Firmenangehörigen im Interesse des Betriebsfriedens. Als der Arbeitnehmer dennoch mit Arbeitskollegen über sein Gehalt sprach, erteilte der Arbeitgeber ihm eine Abmahnung.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern entschied, dass die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen ist, da sie nicht gerechtfertigt sei. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern nicht durch eine Klausel im Arbeitsvertrag verbieten, miteinander über ihr Gehalt zu sprechen. Durch eine solche Klausel würden Arbeitnehmer unzulässigerweise daran gehindert, Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der Lohngestaltung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgreich geltend zu machen.

SOZIALVERSICHERUNG

27. Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten



Rentner können neben ihrer Rente noch andere Einnahmen erzielen. Je nach Art der Rente kann es jedoch zu Rentenkürzungen kommen. Die weiteren Einnahmen werden dann auf die Rente angerechnet.

Erwerbsminderungsrenten

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf im Monat bis zu 400 € zusätzlich verdient werden, und zweimal im Jahr ist ein Verdienst von bis zu 800 € möglich, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kommt. Wird mehr verdient, besteht je nach Höhe des Verdienstes nur noch Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel der Rente, oder die Rente wird gar nicht gezahlt.

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind die Hinzuverdienstgrenzen höher. Sie werden individuell berechnet und im Rentenbescheid mitgeteilt. Je nach Höhe des Verdienstes kann diese Rente voll, zur Hälfte oder gar nicht gezahlt werden. Anders als bei der vollen Erwerbsminderungsrente werden neben Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch Sozialleistungen, wie. z.B. Arbeitslosengeld, berücksichtigt.

Altersrenten

Bei Altersrenten dürfen alle Rentner nach Erreichen ihrer individuellen Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen, ohne ihren Rentenanspruch zu gefährden.

Alle Altersrentner unter 65 Jahren sind hingegen in ihren Hinzuverdienstmöglichkeiten eingeschränkt. Wie hoch der Verdienst sein darf, richtet sich danach, ob eine Altersvollrente oder eine Teilrente bezogen wird.

Bei Altersvollrente gilt wie bei Rente wegen voller Erwerbsminderung eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze von bis zu 400 € monatlich, wobei zweimal im Jahr ein Verdienst von bis zu 800 Euro monatlich möglich ist.

Bei einer Altersteilrente werden die Hinzuverdienstgrenzen individuell berechnet und im Rentenbescheid mitgeteilt. Je nachdem, ob eine 2/3-Teilrente, eine 1/2-Teilrente oder eine 1/3-Teilrente bezogen wird, steigt die Hinzuverdienstmöglichkeit. Auch bei einer Teilrente kann die Hinzuverdienstgrenze zweimal jährlich bis zum Doppelten überschritten werden.

28. Hinzuverdienst bei Witwen- und Waisenrenten

Bei Witwen- und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten, die nach der Volljährigkeit bezogen werden, werden weitere Einkünfte angerechnet. Neben Einnahmen aus Erwerbstätigkeit wird auch sogenanntes Erwerbsersatz Einkommen wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Krankengeld berücksichtigt. Dabei ermittelt die Rentenversicherung aus dem Bruttoeinkommen durch Abzug von Pauschalwerten, die sich nach der Art des Einkommens richten, ein Nettoeinkommen. Bis zu einem Freibetrag von 718,08 € bei Witwen- oder Witwerrenten (bei Wohnsitz in den neuen Bundesländern: 637,03 €) und 478,72 € bei Waisenrenten (bei Wohnsitz in den neuen Bundesländern: 424,69 €) bleibt das Einkommen unberücksichtigt. Für jedes waisenrentenberechtigten Kind erhöht sich der Freibetrag um 152,32 € (bei Wohnsitz in den neuen Bundesländern: 135,13 €). Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird vom den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Wird eine eigene Rente und eine Witwen- oder Witwerrente bezogen und daneben ein 400-€-Job ausgeübt, kommt es ggf. bei der Witwen- oder Witwerrente (nicht bei der eigenen Rente) zur Kürzung. Hier werden die Einnahmen aus der eigenen Rente und aus dem Minijob zusammengerechnet. Übersteigen die Gesamteinkünfte den Freibetrag von zurzeit 718,08 € netto, wird die Witwen- oder Witwerrente gekürzt.

29. Abgabesatz für Künstlersozialversicherung für 2011

Der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung soll 2011 unverändert bei 3,9 % bleiben, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitteilt.

Hinweis: Seit dem 1.1.1983 sind selbständige Künstler und Publizisten mit der Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen, ab dem 1.1.1995 auch in die soziale Pflegeversicherung.

Dies hat für selbständige Künstler und Publizisten den Vorteil, dass sie zu den Versicherungen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beiträge zahlen. Die andere Hälfte wird durch die zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen (30 %) und durch einen Bundeszuschuss (20 %) aufgebracht.

Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe sind Unternehmen verpflichtet, die typischerweise künstlerische Werke oder Leistungen verwerten, wie z.B.:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,

- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

MINIJOBS

30. Neues bei Zusammenrechnung mehrerer Minijobs

Durch eine Gesetzesänderung ergeben sich unter anderem folgende Neuerungen für Minijobs:

Wird bei der Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter oder kurzfristiger Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht bekannt gegeben wird. Gleiches gilt bei Zusammenrechnung mit einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Versäumt es der Arbeitgeber allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären, so tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein.

Für die Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen gelten nach einer Mitteilung der Minijobzentrale folgende Grundsätze:

- Geringfügige Beschäftigungen der gleichen Art sind zusammenzurechnen.
- Sobald eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung vorliegt, bleibt die erste daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung stets versicherungsfrei.
- Kurzfristige Beschäftigungen können neben einer geringfügig entlohnten oder einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei ausgeübt werden.
- Aufgedeckte Mehrfachbeschäftigungen werden zukunftsorientiert umgestellt, sofern nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit seitens des Arbeitgebers vorliegt.

Die Minijob-Zentrale erlässt wegen einer entsprechenden Gesetzesänderung ab sofort wieder Bescheide, in denen sie Arbeitgebern den Tag des Beginns der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse mitteilt. Der Arbeitgeber wird darin aufgefordert, die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale mit dem Vortag abzumelden. Bisher erhielt der Arbeitgeber in diesen Fällen nur eine „wichtige Mitteilung“.

STEUERTERMINE

31. Übersicht: Oktober, November und Dezember 2010

11.10. (* 14.10.)	10.11. (* 15.11.)	10.12. (* 13.12.)
Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.11. (*18.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
	Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	Grundsteuer	
27.10.	26.11.	28.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.